

§ 2

(1) Die Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet des Marxismus-Leninismus ist obligatorischer Bestandteil jedes Forschungsstudiums bzw. der Vorbereitung jedes Doktoranden auf eine Promotion zum Doktor eines Wissenschaftszweiges.

(2) Die marxistisch-leninistische Aus- und Weiterbildung der Doktoranden hat das Ziel, die bisher erworbenen Kenntnisse auf dem Gebiet des Marxismus-Leninismus wesentlich zu vertiefen und zu erweitern sowie die Fähigkeit zu entwickeln, die erworbenen Kenntnisse in der gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Tätigkeit anzuwenden. Das erfolgt durch ein dem wissenschaftlichen Entwicklungsstand des Doktoranden entsprechendes weiterführendes Studium des Marxismus-Leninismus in seinen Grundbestandteilen und der Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung, der Politik der Partei der Arbeiterklasse und des sozialistischen Staates sowie solcher Probleme der marxistisch-leninistischen Gesellschaftswissenschaften, die für das Fachgebiet des Doktoranden von besonderer Bedeutung sind.

§ 3

(1) Inhalt und Form der marxistisch-leninistischen Aus- und Weiterbildung der Doktoranden sind durch den wissenschaftlichen Betreuer gemeinsam mit dem Doktoranden in individuellen Studien- bzw. Arbeitsplänen für die gesamte Zeit der Vorbereitung auf die Promotion festzulegen.

(2) Die Festlegungen haben zu enthalten:

- die Werke der Klassiker des Marxismus-Leninismus und die Dokumente und Arbeiten zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung, die vom Doktoranden zu studieren sind
- das systematische Studium von Grundfragen der Politik der Partei der Arbeiterklasse und des sozialistischen Staates und ihre Anwendung auf die eigene gesellschaftliche und wissenschaftliche Arbeit
- die zu studierenden Arbeiten der marxistisch-leninistischen Gesellschaftswissenschaften, die für das eigene Wissenschaftsgebiet von besonderer Bedeutung sind
- die Anfertigung schriftlicher Arbeiten bzw. die Übernahme propagandistischer Aufgaben auf dem Gebiet des Marxismus-Leninismus
- die Teilnahme an Lehrveranstaltungen bzw. die Übernahme von Lehrtätigkeit im marxistisch-leninistischen Grundlagenstudium
- die Formen der Ablegung des Kenntnissnachweises auf dem Gebiet des Marxismus-Leninismus entsprechend § 7 der Promotionsordnung A.

(3) Die wissenschaftlichen Betreuer sind verpflichtet, die Einhaltung der zur marxistisch-leninistischen Aus- und Weiterbildung ihrer Doktoranden getroffenen Festlegungen regelmäßig zu kontrollieren.

§ 4

(1) Zur Unterstützung ihres selbständigen, schöpferischen Studiums des Marxismus-Leninismus nehmen die Doktoranden am System marxistisch-leninistischer Weiterbildung für Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter und Doktoranden gemäß Anweisung Nr. 24* teil.

(2) Doktoranden, die Lehrtätigkeit im marxistisch-leninistischen Grundstudium ausüben, können für diese Zeit von der Teilnahme an den unter Abs. 1 genannten Veranstaltungen befreit werden.

(3) Die Hochschulen bzw. wissenschaftlichen Einrichtungen, denen das Promotionsrecht A verliehen wurde, gewährleisten externen Doktoranden, die nicht regelmäßig an den unter Abs. 1 genannten Veranstaltungen teilnehmen können, entsprechende Formen der Unterstützung ihres selbständigen Studiums des Marxismus-Leninismus.

§ 5

(1) Voraussetzung für den nach §§ 3 und 7 der Promotionsordnung A abzulegenden Kenntnissnachweis auf dem Gebiet des Marxismus-Leninismus ist ein Beleg über die Teilnahme an den seitens der Hochschule bzw. wissenschaftlichen Einrichtung festgelegten Lehrveranstaltungen für Doktoranden bzw. eine nach § 4 Abs. 2 ausgesprochene Befreiung.

(2) Der Nachweis der marxistisch-leninistischen Kenntnisse hat grundsätzlich an der Hochschule bzw. wissenschaftlichen Einrichtung zu erfolgen, an der die marxistisch-leninistische Aus- und Weiterbildung des Doktoranden erfolgt. Promoviert der Doktorand an einer anderen Hochschule bzw. wissenschaftlichen Einrichtung, so ist dieser das Ergebnis zuzuleiten.

§ 6

Für Doktoranden, die nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind, kann der Rektor besondere Regelungen treffen.

§ 7

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1969 in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1969

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. Dr. G i e ß m a n n

* Veröffentlicht in „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen“ 9/19(18) vom 30. September 1969 S. 3.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 103 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil II, 20 M, - Teil III 1,80 M und Teil III 1,80 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, - bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, - je weitere 10 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem bestellt Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1051 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 12 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollendruck-Hochdruck)

Index 31817